

Satzung der Stadt Kleve vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008 beschlossen:

§ 1

In § 8 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Ist auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung der Dezernenten entsprechend."

§ 2

§ 12 Abs. 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

"In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW festgesetzten Betrag je Stunde überschreiten."

§ 3

§ 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete."

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.